

Richtlinie der Gemeinde Arnsdorf über die Förderung von Vereinen

Vorbemerkung

Mit der ideellen und finanziellen Förderung der Vereine, möchte die Gemeinde das Freizeitleben der Bürger und dessen sinnvolle Gestaltung unterstützen. Die Vereine dokumentieren durch ihre Satzung eine demokratische Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwohls. Diese Zielstellung wird erreicht durch ein breites und offenes Angebot an geselligen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen. Der Senioren- und Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen.

Die Förderung soll der Zusammenarbeit und dem Gedankenaustausch der Vereine untereinander dienen.

Die nachstehende Richtlinie ist der Rahmen für die Förderung der als gemeinnützig anerkannten Vereine Arnsdorfs. Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde und richten sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Jede Förderung bedarf generell eines Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeine Förderungsgrundsätze
- § 4 Zuständigkeit für Förderanträge
- § 5 Arten der Förderung
- § 6 Antragsfristen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erfaßt Vereine, die nach geltendem Vereinsrecht ihren Sitz in der Gemeinde Arnsdorf haben.

§ 2 Begriffsbestimmung

Ein Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jede Gruppierung, die im Vereinsregister als Verein eingetragen ist (e.V.) und vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein bestätigt wurde.

§ 3 Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Gemeinde Arnsdorf fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine (gem. §1 dieser Richtlinie) zur Erfüllung ihrer satzungsgewandenen, gemeinnützigen Zwecke. Die Vereine tragen durch ihre verschiedenen Aktivitäten zur attraktiven Gestaltung des öffentlichen Lebens des Ortes bei. Vereine werden nur dann gefördert, wenn sich ihre hauptsächlichen Aktivitäten auf den in § 1 dieser Richtlinie definierten Geltungsbereich erstrecken. Im Rahmen der Förderung werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/ oder Finanzkraft stehen.

§ 4 Zuständigkeiten für Förderanträge

Förderanträge sind in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15 / 17, 01477 Arnsdorf einzureichen.

§ 5 Arten der Förderung

- (1) *Mietförderung:* Bei Anmieten von gemeindeeigenen *Räumen und Einrichtungen* kann dem Verein eine 100 %ige Mietförderung gewährt werden. Die entstehenden Nebenkosten fallen zu vollen Lasten des Mieters.
- (2) *Förderung der zeitweisen Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Einrichtungen:* Die zeitweise Nutzung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen durch Vereine kann bis zu 50% der anfallenden Nutzungsentgelte gefördert werden. Die Nutzung der Vereine für Kinder- und Jugendarbeit im Alter bis zu 14 Jahren kann bis zu 100% der anfallenden Nutzungsentgelte gefördert werden.
- (3) *Nutzung der gemeindeeigenen Medien:* Den Arnsdorfer Vereinen kann nach Genehmigung gestattet werden, sich in der Kabelzeitung und den Schaukästen kostenlos zu präsentieren.
- (4) *Förderung durch Sachleistungen:* Die Gemeinde Arnsdorf kann Vereine durch unentgeltliche Sachleistungen fördern.
- (5) *Förderung besonderer Projekte:* Die Gemeinde Arnsdorf kann besondere Projekte von Vereinen fördern. Hierbei muß mit dem Antrag auf Förderung eine entsprechende Projektbeschreibung mit einem Finanzierungsplan vorgelegt werden. Die Verwendung der Mittel ist der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

- (6) *Förderung geplanter Investitionen:* Investitionen der Vereine im Sinne des kommunalen Haushaltsrechtes können in Form von Zuschüssen durch die Gemeinde Arnsdorf gefördert werden.

Der antragstellende Verein muß Förderanträge bei anderen Institutionen nachweisen.

§ 6

Antragsfristen

- (1) *Antragsfristen für die laufende Vereinsarbeit:* Förderungen gem. §5 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie sollen bis zu 6 Wochen vor der Förderung beantragt werden.
- (2) *Antragsfristen für Förderung geplanter Investitionen:* Vereine, die Investitionsförderungen beantragen, müssen das Vorhaben bis spätestens 01. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Nachweis über den Verbrauch der Fördermittel ist bis zum 15.01. des Jahres nach der Zuwendungsauszahlung darzubringen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2003 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinien vom 01.10.1993 treten gleichzeitig außer Kraft.

Arnsdorf, den 19.11.02

Angermann
Bürgermeisterin